

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1766-1801**

(1.1.1773) [Datum geschätzt]

Nr. 4. In Folge Kurfürstl. höchster Verordnung vom 6. November 1773 soll bei dem Tode eines Ehegatten der überlebende Theil vor Umfluß eines halben Jahres ohne Dispensation nicht zur weitem Berehelichung schreiten. Diese Dispensation aber darf nicht von den Beamten ertheilt, sondern muß ißt unmittelbar vom Hochpreisl. Hofraths-Collegio erwirkt werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 11.

Nr. 5.

Leichen.

(Vorsichtsmaafregeln zu Verhütung des lebendig Begrabens.)

Die Beispiele sind nicht selten, daß manche Personen, besonders solche, deren Krankheit von einem sehr hohen Grad von Schwäche begleitet war, aus Mangel gehöriger Aufmerksamkeit lebendig begraben wurden. Der Zustand eines Menschen, welcher erst im Grabe wieder erwacht, und seine Besinnung erhält, ist zu schauerlich, als daß man nicht die landesväterliche Vorsicht innig verehren sollte, welche durch angemessene Polizeigesetze Jeden vor ähnlichem Unglücke sichert. Zu Verhütung des lebendig Begrabens also haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht schon unterm 20. Juli 1781 Nachstehendes gnädigst zu verordnen geruht: Damit nicht Jemand lebendig begraben werde, sollen

a) alle Todtenwärter und Wärterinnen jedem vor sich habenden Leichnam (mit noch dermaliger Ausnahme der Juden) mehrmal die Augen öffnen, um zu finden, ob die wässerichte Feuchtigkeit im Auge ausgedünstet, die durchsichtige Hornhaut im Auge zusammen gefallen sei, und in der Mitte sich ein Grübchen gebildet habe.

b) Ohne dieses Kennzeichen soll niemals

c) mit solchem aber, außer Fällen einer Epidemie keine Leiche früher als nach Verfluß von zweimal vierundzwanzig Stunden von erfolgtem Tode an begraben werden, es wäre dann